



LANS

KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001, wird kundgemacht, dass Gemeinderat der Gemeinde Lans in seiner Sitzung vom 10. September 2018 nachstehende Verordnung beschlossen hat:

Aufgrund des § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz, wird für das gemäß § 3 Abs. 1 Tiroler Campinggesetz 2001 bestehende Verbot für das Campieren außerhalb von Campingplätzen im folgenden Umfang eine Ausnahme verordnet:

§ 1

- (1) Erlaubt ist das Campieren für die Zuschauer der von der Innsbruck-Tirol Rad WM 2018 GmbH, Innrain 6 – 8, 6020 Innsbruck veranstalteten UCI Straßenrad Weltmeisterschaft 2018 in Lans **von Freitag, 21.09.2018, 12:00 Uhr bis Sonntag, 30.09.2018, 22.00 Uhr**, an allen Standorten, die mit der Innsbruck-Tirol Rad WM 2018 GmbH, Innrain 6 – 8, 6020 Innsbruck eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben.
- (2) Für die ordnungsgemäße Verwendung des Platzes und Einhaltung der Bestimmungen des Campinggesetzes, sowie für allfällige durch die Missachtung gesetzlicher Bestimmungen verursachte Schäden ist der jeweilige Grundeigentümer verantwortlich.
- (3) Eine entsprechende Eignung der Grundstücke welche als Campingplatz genutzt werden, wie entsprechende Größe, vorhandene Infrastruktur Wasserver- und Abwasserentsorgung muss gegeben sein bzw. ist durch den Grundeigentümer in Abstimmung mit dem Wassermeister der Gemeinde Lans herzustellen.
- (4) Verstöße werden gemäß § 16 Tiroler Campinggesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Strafen bis zu € 7.300,-- geahndet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlagens an der Amtstafel in Kraft.



Angeschlagen am: 12.9.2018

Abgenommen am: 01.10.2018

Gemeinde Lans

Scheibeweg 128
6072 Lans, Tirol
ATU49084609

Tel: +43 (0)512 377 378
Fax: +43 (0)512 377 378-4
gemeinde@gemeinde-lans.at
www.gemeinde-lans.at

Tiroler Sparkasse

IBAN AT06 2050 3007 0000 1506
Raiffeisen Landesbank Tirol
IBAN AT19 3600 0000 0102 0551

